



Der Wald als Raum für Sport und Erholung

**SWISS
CYCLING**

MAIN PARTNER

ÖKK

PARTNER

assos
OF SWITZERLAND



EVIDEN

TUDOR

CO-PARTNER

BMC



Inhalt

1. Gründe für das Engagement von Swiss Cycling in der Interessenvertretung
2. Einführung – Motivation für das Positionspapier
3. Gesetzliche Grundlagen zum Biken im Wald
4. Nachfrage nach MTB-Infrastruktur
5. Nutzungskonflikte und zeitgemässe Lösungen
6. Key Messages

**SWISS
CYCLING**



Gründe für das Engagement von Swiss Cycling in der Interessenvertretung

- 1. Wachsende Popularität** des Velofahrens – und des Bikens !
- 2. Veloweggesetz seit 2023** – politisches Aktionsfenster um zu Handeln
- 3. Stärkung der Freizeit-Velolobby** durch die Reichweite des Verbands

Abteilung Politik & Mobilität

Team: 3 Personen (2.2 Vollzeitstellen)

- Aufklärungsarbeiten (Stellungnahmen, Positionspapiere)
- Unterstützung von Vereinen und IG
- Organisation der Radgruppe Bundeshaus
- Repräsentation Gremien, Zusammenarbeit mit der IMBA
- Planung und Durchführung von Events



Einführung – Motivation für das Positionspapier

- **Reaktion auf das Merkblatt von WaldSchweiz (März 2024)**
- **Mountainbiken als integraler Bestandteil des Freizeitangebots:** Swiss Cycling sieht die Notwendigkeit, das Mountainbiken als Teil der breit gefächerten Freizeitaktivitäten im Wald anzuerkennen und der negativen Wahrnehmung entgegenzuwirken.
- **Positionspapier als Stimme für Bikerinnen und Biker:**
Ist es rechtens die Biker-Community als einzige Wald-Nutzergruppe zur Kasse gebeten?



Gesetzliche Grundlagen zum Biken im Wald

Rechtliche Grundlagen des Waldbetretrungsrechts

- **Allgemeines Zutrittsrecht:** Art. 699 Abs. 1 ZGB erlaubt allen das Betreten des Waldes, sofern kein Schaden entsteht. Das schliesst Biken explizit mit ein.
- **Zugänglichkeit und Einschränkungen:**
Der Wald ist grundsätzlich zugänglich für die Allgemeinheit (Art. 14 WaG)
Nutzung muss aber bestimmungsgemäss und gemeinverträglich sein.
- **Nachteilige Nutzung:** Art. 16 Abs. 1 WaG verbietet Nutzungen, die den Wald gefährden oder beeinträchtigen. Radwege können unter gewissen Umständen dazu zählen. Kantone können Nutzung durch Bestimmungen weiter einschränken (Art. 702 ZGB).



Biken auf Waldwegen (MTB-Trails)

Schlichter Gemeingebrauch

Der **schlichte Gemeingebrauch** bezeichnet die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung einer öffentlichen Sache durch die Allgemeinheit.

- 1. Bestimmungsgemäss:** Die Nutzung entspricht dem vorgesehenen Zweck der öffentlichen Sache (z.B. Spaziergänge, Wandern oder Biken im Wald).
- 2. Gemeinverträglichkeit:** Die Nutzung beeinträchtigt oder behindert andere Personen nicht wesentlich und ermöglicht eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen.

Rechtsfolge: Bewilligungsfrei, unentgeltlich (Kontrollgebühr zulässig)



Biken auf MTB-Pisten/Anlagen (MTB Only)

Gesteigerter Gemeingebrauch

Der **gesteigerte Gemeingebrauch** bezeichnet eine Nutzung öffentlicher Sachen, die über den "schlichten" oder "gewöhnlichen" Gemeingebrauch hinausgeht. Er liegt vor, wenn eine Nutzung:

- 1. andere Nutzer unverhältnismässig einschränkt oder ausschliesst,**
- 2. besondere Einrichtungen** oder Änderungen an der öffentlichen Sache erfordert (z.B. der Bau von Infrastrukturen für spezielle Zwecke).

Rechtsfolge: kann bewilligungspflichtig erklärt werden, Benutzungsgebühr zulässig



Nachfrage nach MTB-Infrastruktur

Zunehmende Popularität des Mountainbikens und erhörter Infrastrukturbedarf

Mit einer Nutzungsquote von über 10.9% der Schweizer Bevölkerung ab 15 Jahren ist die Nachfrage nach MTB-Infrastruktur stark gestiegen.

Veloweggesetz (2023): Das Gesetz fordert die Kantone auf, bis 2042 ein Velonetz zu schaffen, das Freizeitnutzungen und Naherholung berücksichtigt, einschliesslich Mountainbike-Strecken.



Nutzungskonflikte – Zeitgemässe Lösungen

Attraktives MTB-Netz zur Vermeidung illegaler Trails: Ein gut ausgebautes MTB-Netz hilft, Wildwuchs an illegalen Strecken zu verhindern und den Nutzungsdruck auf sensible Gebiete zu lenken.

Koexistenz durch gemeinsam genutzte Wege: Eine gemeinsame Nutzung der Wege wird in vielen Fällen als praktikabel angesehen, Entflechtungen sind nur an kritischen Punkten notwendig.

Sensibilisierungskampagnen für ein respektvolles Miteinander auf den Wegen zeigt in verschiedenen Kantonen Wirkung. Hinweistafeln (Wildruhe, Steinschlag etc.) zwecks Sensibilisierung sorgen für Akzeptanz.



Der falsche „Trail“

- Flächendeckende Verbote bzw. Regelungen, die das Biken im Wald auf Waldstrassen beschränken.
- Nichts zu machen!



Key messages

Mountainbiken als Teil der Waldnutzung:

Mountainbiken ist eine relevante Outdoor-Aktivität, die besonders in der Nähe von Ballungszentren und in touristischen Gebieten populär ist. Swiss Cycling sieht das Biken als integralen Bestandteil der Freizeitnutzung des Waldes.

Koexistenz als Ziel:

Swiss Cycling betont die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung aller Freizeitaktivitäten im Wald. Die Koexistenz auf Wegen, also eine rücksichtvolle, gemeinsame Nutzung, wird als realistisches und wünschenswertes Ziel gesehen. Eine Entflechtung ist nur auf besonders stark frequentierten Strecken nötig.

Attraktive MTB-Infrastruktur als Lösung für Konflikte:

Ein gut geplantes MTB-Netz hilft, illegale Wege zu vermeiden und unterstützt eine kontrollierte und kooperative Nutzung des Waldes. Ein attraktives Netz für Mountainbiker trägt auch zur Erholung und Entspannung bei.

Dialog und Zusammenarbeit mit Waldeigentümern und anderen Stakeholdern:

Da das Veloweggesetz (Art. 5 und Art. 11) alle betroffenen Parteien einbezieht, setzt sich auch Swiss Cycling für einen konstruktiven Austausch mit Waldeigentümern und anderen Nutzergruppen ein. Ein offener Dialog ist entscheidend, um die Bedürfnisse aller Waldnutzerguppen zu berücksichtigen und Lösungen für eine harmonische Waldnutzung zu finden.



DANK E

FÜR FRAGEN STEHE ICH GERNE ZUR
VERFÜGUNG.

PALOMA DEL MAR KILCHENMAN CO-LEITERIN POLITIK UND MOBILITÄT

PALOMA.KILCHENMANN@SWISS-CYCLING.CH

SWISS CYCLING

MAIN PARTNER

ÖKK

PARTNER

ASSOS
OF SWITZERLAND



EVIDEN

TUDOR

CO-PARTNER

BMC